

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch  
der Kindergärten der Gemeinde Untermeitingen  
(Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)  
erlässt die Gemeinde Untermeitingen folgende Satzung über die  
Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen  
Kindergärten (Kindergartengebührensatzung):

§ 1  
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen  
Kindergärten Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).

§ 2  
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten (Eltern) des Kindes,  
das in den Kindergarten aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner  
sind Gesamtschuldner.

§ 3  
Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den  
regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht  
auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass  
das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

§ 4  
Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr beträgt monatlich bei einer täglichen  
Betreuungszeit

I. im Kindergarten

a) bis zu 4 Stunden	54,-- €
b) bis zu 5 Stunden	60,-- €
c) bis zu 6 Stunden	66,-- €
d) bis zu 7 Stunden	72,-- €
e) bis zu 8 Stunden	78,-- €
f) bis zu 9 Stunden	84,-- €
g) über 9 Stunden	90,-- €

## II. in der Kinderkrippe / Kleinkindgruppe

a) bis zu 4 Stunden	114,-- €
b) bis zu 5 Stunden	126,-- €
c) bis zu 6 Stunden	138,-- €
d) bis zu 7 Stunden	150,-- €
e) bis zu 8 Stunden	162,-- €
f) bis zu 9 Stunden	174,-- €
g) über 9 Stunden	186,-- €

- (2) Die Gebühr (Abs. 1 und 2) wird für 12 Besuchsmonate (September bis August) eines Kindergartenjahres erhoben.
- (3) Für das Mittagessen (bei Kindergartenbesuch nach 14.00 Uhr) wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben.

### § 5 Spielgeld

Für die Beschaffung von Spielmaterial wird monatlich pauschal ein Betrag von 8,-- € erhoben. Der Pauschalbetrag ist mit der Besuchsgebühr zu bezahlen.

### § 6 Ermäßigung

Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

### § 7 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten, im Übrigen jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 des

Kommunalabgabengesetzes i.V. mit § 240 Abgabenordnung zu entrichten.

§ 8  
Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Gebühr maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 6).

§ 9  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 21. Juli 1979 außer Kraft.

Untermeitingen, den 23. Mai 2016  
- Gemeinde Untermeitingen -

Schropp  
1. Bürgermeister